



Geschäftsordnung Wahlbüro

(Stand: 1. November 2014)



PRÄSIDENTIALABTEILUNG, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 21, stadtkanzlei@opfikon.ch, www.opfikon.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Rechtsgrundlagen	1
Art. 2	Wahlkreis	1
Art. 3	Obliegenheiten	1
Art. 4	Konstituierung	1
Art. 5	Aufgaben Sekretär des Wahlbüros	1 - 2
Art. 6	Stimmregister	2
Art. 7	Mitglieder Wahlbüro	2
Art. 8	Amtsdauer	2
Art. 9	Entschädigung	2
Art. 10	Einladung	2
Art. 11	Entschuldigung	2
Art. 12	Zusammensetzung Urnenwache	3
Art. 13	Urnenamt	3
Art. 14	Zusammensetzung Auszähldienst	3 - 4
Art. 15	Auszähldienst	4
Art. 16	Dienstzeit	4
Art. 17	Briefliche Stimmabgabe	4
Art. 18	Gültigkeit Stimm- und Wahlzettel	5
Art. 19	Stellvertretungsrecht	5
Art. 20	Protokoll	5
Art. 21	Publikationen	5 - 6
Art. 22	Aufbewahrung Stimmunterlagen	6
Art. 23	Inkraftsetzung	6

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Für die Tätigkeiten des Wahlbüros Opfikon sind massgebend</p> <p>a.) das kantonale Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>b.) die Gemeindeordnung der Stadt Opfikon.</p>
Wahlkreis	<p>Art. 2</p> <p>Die Stadt bildet einen Wahlkreis.</p>
Obliegenheiten	<p>Art. 3</p> <p>1. Das Wahlbüro ist für die Urnenwache und die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.</p> <p>2. Das Wahlbüro der Politischen Gemeinde Opfikon amtet auch als Wahlbüro</p> <p>a.) der reformierten Kirchgemeinde Opfikon.</p> <p>b.) der katholischen Pfarrei St. Anna Opfikon-Glattbrugg.</p> <p>3. Die Durchführung von kirchlichen Abstimmungen und Wahlen erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen und basierend auf deren rechtlichen Grundlagen.</p>
Konstituierung	<p>Art. 4</p> <p>1. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Präsident oder Präsidentin des Wahlbüros.</p> <p>2. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin ist Sekretär oder Sekretärin des Wahlbüros.</p> <p>3. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt, der auch deren Wahl vornimmt.</p>
Aufgaben Sekretär des Wahlbüros	<p>Art. 5</p> <p>1. Anordnung von Massnahmen zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses.</p> <p>2. Planung und Organisation der ordentlichen Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>3. Vorbereitung und Durchführung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen.</p> <p>4. Organisation und Überwachung des termingerechten Drucks der Stimmrechtsausweise, der Stimm- und Wahlzettel und der kommunalen Weisung an die Stimmberechtigten.</p> <p>5. Sicherstellung der fristgerechten Zustellung der für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen erforderlichen Unterlagen inkl. Verarbeitung und Versand der Stimm- und Wahlunterlagen.</p> <p>6. Aufgebot der Wahlbüromitglieder bis spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Ein späteres Aufgebot ist zulässig, wenn ein Wahlbüromitglied ersetzt werden muss.</p> <p>7. Bestimmung und Instruktion von Verantwortlichen für die Entgegennahme der vorzeitigen Stimmabgaben drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag.</p>

^{8.} Entgegennahme der brieflich eingereichten Stimm- und Wahlunterlagen und Führung der Tagesstatistik.

^{9.} Organisation und Überwachung der Logistik für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und für die Ermittlung der Ergebnisse.

^{10.} Betrieb der Stimm- und Auszähllokale.

^{11.} Auszählung der Resultate.

^{12.} Lieferung von Daten für die statistischen Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

^{13.} Gesetzeskonforme Aufbewahrung und Vernichtung der Stimm- und Wahlunterlagen.

Art. 6

Stimmregister

Es ist Aufgabe der Einwohnerdienste das Stimmregister zu führen.

Art. 7

Mitglieder
Wahlbüro

Die Wahlbüromitglieder sind nach ihrer Wahl auf die damit verbundenen rechtlichen Folgen aufmerksam zu machen.

Art. 8

Amtsdauer

^{1.} Die Amtsdauer der Wahlbüromitglieder beträgt vier Jahre.

^{2.} Zu Beginn der Amtsdauer werden die Wahlbüromitglieder zu einer Instruktion einberufen. Das Wahlbüro kann im Bedarfsfalle auch während der Amtsdauer zu speziellen Instruktionssitzungen aufgeboden werden.

Art. 9

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Opfikon.

Art. 10

Einladung

^{1.} Die Einteilung zu den einzelnen Urnen- bzw. Auszähldiensten wird durch den Sekretär des Wahlbüros festgelegt. Begründete Wünsche der Wahlbüromitglieder bezüglich Einteilung etc. sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

^{2.} Die Wahlbüromitglieder sind verpflichtet, das Aufgebot zu befolgen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 11

Entschuldigung

^{1.} Kann ein Wahlbüromitglied das Aufgebot nicht befolgen so ist es verpflichtet dies unverzüglich der Stadtkanzlei zu melden.

^{2.} Wer begründete Absenzen vorzeitig der Stadtverwaltung mitteilt, wird nach Möglichkeit nicht aufgeboten.

- Art. 12**
- Zusammensetzung Urnenwache
1. Für jede Urne sind drei Mitglieder aufzubieten.
 2. Die einzelnen Urnenwachen sind nach Möglichkeit aus verschiedenen Parteien aufzubieten.
 3. Der Sekretär des Wahlbüros bestimmt für jeden Urneneinsatz ein Mitglied der Urnenwache als Obmann. Dieser ist für den ordnungsgemässen Verlauf der Wahl oder Abstimmung verantwortlich. Er hat auch für die ungehinderte Stimmabgabe zu sorgen (Unterschriftensammlungen usw.).
- Art. 13**
- Urnen dienst
1. Der Stadtrat bezeichnet die Urnenstandorte und setzt deren Öffnungszeiten fest.
 2. Die aufgebotenen Wahlbüromitglieder haben pünktlich an dem auf dem Aufgebot vermerkten Standort ihr Amt anzutreten. Im Aufgebot speziell vermerkte Wahlbüromitglieder, die ausserhalb des Stadthauses Urnen dienst leisten, werden gebeten, für den Urnen transport ihr Fahrzeug mitzubringen.
 3. Die Urnen für die Wahllokale ausserhalb des Stadthauses sind eine halbe Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten im Stadthaus abzuholen und sofort nach Schliessung des Wahllokals durch zwei Urnenwachen zurückzubringen.
 4. Die Mitglieder des Wahlbüros überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Urnen leer bzw. die Siegel unbeschädigt sind. Dies wird mit Unterschrift auf dem Urnen rapport bestätigt.
 5. Die Wahlbüromitglieder überwachen die Abgabe der Stimmzettel an den Urnen und sorgen für ungehinderte geheime Stimmabgabe sowie für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungslokalen und den Zugängen.
 6. Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, vor Öffnung der Urnen die Stimm- oder Wahlzettel einzusehen.
 7. Ebenfalls ist es den Mitgliedern des Wahlbüros untersagt den Stimm- oder Wahlzettel für Dritte auszufüllen bzw. inhaltliche Empfehlungen auszusprechen.
 8. Der Obmann entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung der an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmenden Personen.
- Art. 14**
- Zusammensetzung Auszähl dienst
1. Erfordern die Auszählarbeiten vermehrtes Personal, so werden vom Präsidenten des Wahlbüros für den Auszähl dienst zusätzliche Wahlbüromitglieder aufgeboten.
 2. Der Stadtweibel steht dem Wahlbüro bei allen Wahlhandlungen zur Verfügung. Er ist für die ordnungsgemässe Bereithaltung der Urnen für die einzelnen Standorte verantwortlich.

³. Bei umfangreichen Urnengängen ist der Stadtrat berechtigt, geeignetes Personal der Stadtverwaltung zu Auszählarbeiten beizuziehen.

Art. 15

Auszähldienst

¹. Nach Ablauf der für die Urnenöffnung festgesetzten Zeit werden die Urnen verschlossen und bis zum Beginn der Zählung in sicherem Gewahrsam gehalten.

². Der Präsident und der Sekretär des Wahlbüros treffen die nötigen Anordnungen und überwachen die Auszählarbeiten. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

³. Die abgegebenen Stimmrechtsausweise werden gezählt und das Resultat im Urnenrapport vorgemerkt.

⁴. Die Stimmrechtsausweise und der Urnenrapport sind zusammen mit der Urne in das Auszähllokal zu bringen.

⁵. Die Öffnung der Urnen erfolgt in Anwesenheit des Präsidenten, des Sekretärs und der zum Auszähldienst verpflichteten Wahlbüromitglieder.

⁶. Die Wahlbüromitglieder zählen die Stimmen aus, melden die ermittelten Zahlen dem Sekretär des Wahlbüros zur Protokollierung unter gleichzeitiger Abgabe der verarbeiteten Stimmzettel.

Art. 16

Dienstzeit

¹. Wird für den Urnentransport ein Fahrzeug benötigt, so werden dem Fahrzeughalter zusätzlich 15 Minuten für den Transport gutgeschrieben.

². Die Entschädigungsdauer entspricht den Urnenöffnungszeiten.

³. Ist der Standort zu wechseln, beispielsweise zwischen zwei Urnenstandorten, so ist die Zeit für den Wechsel zusätzlich entschädigt.

⁴. Sofern der Auszähldienst voraussichtlich nicht länger als 12.00 Uhr dauert, wird ohne Unterbruch bis zum Abschluss der Auszählung durchgearbeitet.

⁵. Dauert der Auszähldienst voraussichtlich länger als bis 12.00 Uhr, so steht für die Wahlbüromitglieder eine Zwischenverpflegung bereit.

Art. 17

Briefliche
Stimmabgabe

¹. In den drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag ist die Stimmabgabe vom Montag bis Freitag während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Stadtverwaltung möglich.

². Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses findet um 10.00 Uhr am Abstimmungs- und Wahlsonntag statt.

- Art. 18**
- Gültigkeit Stimm- und Wahlzettel
1. Bei Fragen der Gültigkeit von einzelnen Stimm- und Wahlzetteln entscheidet der Präsident des Wahlbüros.
 2. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne nach unmittelbar vorausgegangener Abgabe des Stimmrechtsausweises.
 3. Bei der Entgegennahme der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel ist folgendes zu beachten:
 - a.) Aufgrund der Personalangaben auf dem Stimmrechtsausweis ist nach Möglichkeit zu prüfen, ob der Stimmende der berechnigte Inhaber des Stimmrechtsausweises ist.
 - b.) Wo begründete Zweifel über die Berechnigung des Stimmenden bestehen, kann die sofortige eigenhändige Unterschrift verlangt oder seine Identität auf andere Weise nachgeprüft werden.
 - c.) Die Stellvertretung darf höchstens zwei weitere Personen vertreten.
- Art. 19**
- Stellvertretungsrecht
1. Bei einer Stellvertretung muss die vertretene Person den Stimmrechtsausweis unterschreiben und diesen seinem Stellvertreter zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mitgeben.
 2. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.
 3. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.
 4. Unter den genannten Voraussetzungen kann sich ein Stimmberechtigter bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen bei der Abgabe des Stimmzettels auch durch einen nicht der gleichen Konfession angehörenden Stimmberechtigten vertreten lassen.
 5. Im Zweifel entscheidet der Obmann des Abstimmungslokals über die Stimmberechnigung der an einer Wahl oder Abstimmung teilnehmenden Person sowie über die Berechnigung zur Stellvertretung.
 6. Fälle von Übertretung der Vorschriften über die Stimmabgabe oder die Stellvertretung sind dem Sekretär des Wahlbüros zu melden.
- Art. 20**
- Protokoll
1. Für jede Wahl und Abstimmung wird sofort nach Ermittlung des Ergebnisses ein Protokoll in dreifacher Ausführung ausgefertigt und vom Präsidenten, dem Sekretär und zwei weiteren Wahlbüromitgliedern unterzeichnet.
 2. Das Protokoll wird unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet.
- Art. 21**
- Publikationen
1. Die Auszählung der Ergebnisse darf erst nach der Schließung der Stimmlokale stattfinden.

2. Publikationen im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungen und Wahlen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan.
3. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nach den Anweisungen des Sekretärs des Wahlbüros durch die Stadtkanzlei.

Art. 22

Aufbewahrung
Stimmunterlagen

Die Stimmrechtsausweise, Stimm- und Wahlzettel sind sofort nach Ermittlung des Ergebnisses zu verpacken, versiegeln und bis nach Erledigung eines allfälligen Rekurses aufzubewahren.

Art. 23

Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt per 1. November 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 30. Mai 1978.


STADTRAT OPFIKON

Der Stadtpräsident:



P. Remund

Der Stadtschreiber:



H.R. Bauer